OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350687/2/Bm/LB

Datum:
Linz, 21. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M.K., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Mai 2019, GZ: SJF/BMS, wegen Bedarfsorientierter Mindestsicherung (Rückerstattung)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Mai 2019, GZ: SJF/BMS, wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. Mai 2019, GZ: SJF/BMS, wurde über Antrag des Magistrates Linz als Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vom 16. Mai 2019 festgestellt, dass die gewährte Leistung Bedarfsorientierte Mindestsicherung für den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in Form einer laufenden Geldleistung von Jänner 2016 bis März 2019 vom Bf als Kostenersatz in der Höhe des Gesamtbetrages von 30.750,76 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides zurückzuzahlen ist.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften aus, der Bf habe zur Sicherung des Lebensbedarfes und Wohnbedarfes Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Anspruch nehmen müssen. Diese Bedarfsorientierte Mindestsicherung sei in Form von laufenden monatlichen Leistungen gewährt worden und sei in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 insgesamt ein Betrag von 30.750,76 Euro an BMS an den Bf ausbezahlt worden. Am 4. März 2019 habe der Bf der Behörde mitgeteilt, dass er eine Erbschaft in Form von Geldbeträgen bekommen werde. Aufgrund der am 28. März 2019 vom Bf der Behörde vorgelegten Bankauszüge betrage ein Teilbetrag der Verlassenschaft 52.512,14 Euro. Dieser Betrag sei dem Bf auch überwiesen worden. Am 16. April 2019 sei der Bf nachweislich aufgefordert worden, den notariellen Nachweis über die Höhe der gesamten Erbschaft vorzulegen und einen Termin für einen Vergleich zu vereinbaren. Dieser Aufforderung sei der Bf nicht nachgekommen. Eine Erbschaft sei als Vermögen zu werten und bei der Berechnung des gebührenden Mindeststandards nach dem Oö. BMSG zu berücksichtigen. Da der Bf durch seine Erbschaft zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten verwertbaren Vermögen gelangt sei, bestehe die Verpflichtung zum Ersatz der für ihn aufgewendeten BMS-Kosten. Es würden dabei jedoch nur die BMS-Zahlungen, die in den letzten drei Jahren seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe an den Bf geleistet worden sei, berücksichtigt. Da ein Vergleich nicht zustande gekommen sei, war von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, richtig sei, dass er aus der Verlassenschaft des verstorbenen Vaters einen Geldbetrag erhalten habe. Es handle sich dabei um insgesamt 61.137,84 Euro (Teilbetrag 52.512,14 Euro und Restbetrag 8.625,70 Euro). In bester Absicht habe er mündlich mitgeteilt, dass er künftig die Mindestsicherung nicht mehr in Anspruch nehmen möchte und gleichzeitig einen Kontoauszug über den Eingang von 52.512,14 Euro zur Verfügung gestellt. Er habe

damit einfach nur zeigen wollen, dass er diese Form der Unterstützung nicht mehr benötige. Denn das Erbe würde ihm die Gelegenheit für einen Neustart geben; hierzu würde die Begleichung von Verbindlichkeiten, welche sich auf ca. 58.000 Euro beliefen, gehören. Diese Verbindlichkeiten habe er im Wesentlichen im privaten Umfeld und seien bereits vor Inanspruchnahme der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entstanden. Überdies möchte er festhalten, dass im Bescheid angeführt sei, dass er von der Behörde aufgefordert worden sei, einen Nachweis über die gesamte Erbschaft vorzulegen und einen Termin für einen Vergleich zu vereinbaren. Eine solche Aufforderung sei ihm nicht erinnerlich, es sei aber durchaus möglich, dass er eine solche Aufforderung erhalten habe und sich nicht daran erinnern könne. Es werde ergänzend mitgeteilt, dass er in den letzten Monaten mehrfach im Uni-Med-Campus wegen psychischer Probleme in Behandlung gewesen sei, im Konkreten wegen einer bipolaren Störung. Es sei also durchaus möglich, dass er eine Aufforderung erhalten habe, sich jedoch nicht daran erinnern könne bzw. nicht in der psychischen Verfassung gewesen sei, aufforderungsgemäß zu handeln. Insofern sei die Begründung, dass er der Vergleichsvereinbarung nicht nachgekommen sei, nicht zulässig. Es sei ihm nicht möglich, den geforderten Betrag in Höhe von 30.750,76 Euro zurückzuzahlen; ein aktueller Kontoauszug liege bei.

Es werde der Antrag gestellt,

1. die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 30.750,76 Euro, welche in Form von monatlichen Leistungen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 gewährt wurde, nicht zurückzahlen zu müssen und den Bescheid gegebenenfalls aufzuheben.
2. Sofern dem Begehren nicht entsprochen wird, wird die Aufhebung des gegenständlichen Bescheides beantragt, da dem Bf aufgrund der Krankheit keine Reaktion auf das Ansinnen der Behörde auf eine Vergleichsvereinbarung möglich war.
3. Sofern Punkt 1. und 2. nicht entsprochen wird, wird die Prüfung und allfällige Korrektur begehrt, ob der Freibetrag, für welchen kein Ersatz geltend gemacht werden darf, nur für 2019 zu berücksichtigen ist.

Überdies werde gegebenenfalls Verfahrenshilfe beansprucht, da der Bf sich nicht in der Lage sehe, sich selbst zu vertreten. Sofern es möglich ist, mit diesem Schreiben einen Antrag auf Verfahrenshilfe zu stellen, werde dies hiermit getan.

3. Mit Vorlageschreiben vom 24. Juni 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal keine der Parteien eine solche beantragt hat. Zudem würde eine Erörterung in der mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht somit weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

4.1. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsbürger. Er bewohnt eine Mietwohnung in der X, L. Dem Bf wurde Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gewährt. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurde in Summe ein Gesamtbetrag von 30.750,76 Euro an den Bf ausbezahlt.
Am 4. März 2019 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er eine Erbschaft in Form von Geldbeträgen bekommen werde. Die Erbschaft beläuft sich auf insgesamt 61.137,84 Euro. Überwiesen wurde dieser Betrag in Teilbeträgen von 52.512,14 Euro und 8.625,70 Euro. Der Bf wurde schriftlich aufgefordert, den notariellen Nachweis über die Höhe der gesamten Erbschaft vorzulegen und einen Termin für einen Vergleich zu vereinbaren. Vom Bf erfolgte keine Reaktion. Eine Terminvereinbarung ist nicht zustande gekommen.

Als gesetzlicher Freibetrag ist der Wert des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende im Kalenderjahr zugrunde zu legen.
Im Kalenderjahr 2016 betrug der Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 882,78 Euro; das Fünffache daher 4.413,90 Euro. Im Kalenderjahr 2017 betrug dieser 889,84 Euro; das Fünffache daher 4.449,20 Euro. Im Kalenderjahr 2018 betrug er 863,04 Euro; das Fünffache daher 4.315,20 Euro. Im Kalenderjahr 2019 beträgt dieser 933,06 Euro; das Fünffache daher 4.665,30 Euro.
Im Jahr 2016 wurden an den Bf 8.856,66 Euro ausbezahlt, im Jahr 2017 11.055,60 Euro, im Jahr 2018 8.097,80 Euro und im Jahr 2019 2.740,70 Euro, insgesamt sohin 30.750,76 Euro. Auch wenn man die Erbschaft in Höhe von 61.137,84 Euro auf drei Jahre aufteilt (sohin ca. 20.000 Euro pro Jahr), liegt dieser Betrag über dem höchsten Freibetrag von 4.665,30 Euro.

4.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf gehen aus dem Akt hervor und sind unstrittig. Ebenso ist unstrittig, dass der Bf in den Jahren 2016, 2017, 2018 bis März 2019 Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes erhalten hat. Auch die Höhe der aushaftenden 30.750,76 Euro steht fest. Vom Bf wird nicht in Abrede gestellt, dass er eine Erbschaft aus der Verlassenschaft seines verstorbenen Vaters in Höhe von insgesamt 61.137,84 Euro erhalten hat. Darüber hinaus stehen die Netto-Ausgleichszulagen-Richtsätze für Alleinstehende für die Jahre 2016 bis 2019 fest.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter
zu erfolgen.

Nach Abs. 2 wird bei der Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung das Einkommen der (des) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartners insoweit als Einkommen der hilfebedürftigen Person betrachtet, als es jenen Betrag übersteigt, der ihr oder ihm zustünde, wenn sie oder er selbst auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung angewiesen wäre.

Gemäß Abs. 2a darf im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) dieser bei der Bemessung der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden.
Nach Abs. 3 ist das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

Gemäß Abs. 4 sind Ansprüche hilfebedürftiger Personen, die zur zumindest teilweisen Bedarfsdeckung nach diesem Landesgesetz geeignet sind, auf Verlangen des zuständigen Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. BMSG dürfen beim Einsatz der eigenen Mittel folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden:
1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinn des § 4 Abs. 2;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden.

Nach Abs. 2 ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen, dass beim Einsatz des eigenen Einkommens von Hilfebedürftigen, die nach längerer Erwerbslosigkeit oder bei erstmaliger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder in vergleichbarer Weise zur Milderung der sozialen Notlage beitragen, ein angemessener Freibetrag nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß Abs. 3 können durch Verordnung der Landesregierung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anrechnung einzelner Einkommensarten, insbesondere solche, die nicht monatlich zur Auszahlung gelangen, sowie weitere Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens festgelegt werden. Dabei ist auf die Aufgaben, Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen.

Nach Abs. 4 darf für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung kein Einsatz eigenen Einkommens verlangt werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 Oö. BMSG darf die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei:
1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (insbesondere einer Beeinträchtigung oder unzureichender Infrastruktur am Wohnort) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende;
5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden.
Die Ausnahmen in Z 4 und 5 sind jedenfalls nur einmal pro Haushalt zu berücksichtigen.

Nach Abs. 2 ist von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht, und der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden.

Gemäß Abs. 3 sind für die Sechsmonatsfrist des Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

Nach Abs. 4 darf für persönliche Hilfe in Form von Beratung, Begleitung oder Betreuung kein Einsatz eigenen Vermögens verlangt werden.

Gemäß § 36 Oö. BMSG haben für die Kosten von Leistungen Bedarfsorientierter Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, Ersatz zu leisten:
1. Empfängerinnen und Empfänger Bedarfsorientierter Mindestsicherung, deren Nachlass und deren Erben nach Maßgabe des § 37;
2. unterhaltspflichtige Angehörige nach Maßgabe des § 38;
3. sonstige Personen nach Maßgabe des § 39.

Gemäß § 37 Abs. 1 Oö. BMSG sind Empfängerinnen und Empfänger Bedarfsorientierter Mindestsicherung zum Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangen oder sichergestelltes Vermögen verwertbar wird.

Nach Abs. 2 darf ein Ersatz gegenüber Empfängerinnen und Empfängern Bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht geltend gemacht werden, wenn es sich um
1. Kosten für die Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung,
2. Kosten für die Hilfe durch Erziehung und Erwerbsbefähigung,
3. Kosten für Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die für die Zeit vor Erreichung der Volljährigkeit geleistet wurde,
4. Kosten für bedarfsorientierte Mindestsicherung, deren Wert im Kalenderjahr in Summe das Fünffache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt,
5. Kosten für Leistungen, die während einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe zur Arbeit geleistet wurden,
handelt.

Gemäß Abs. 3 geht die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach Abs. 1 gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Empfängerin oder des Empfängers Bedarfsorientierter Mindestsicherung über. Erbinnen und Erben haften für den Ersatz der Kosten Bedarfsorientierter Mindestsicherung nur bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses. Sie können gegen Ersatzforderungen nicht einwenden, dass der Ersatz von der Hilfeempfängerin oder vom Hilfeempfänger gemäß Abs. 2 oder § 41 Abs. 2 oder 5 nicht hätte verlangt werden dürfen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Oö. BMSG verjähren Ersatzansprüche nach §§ 37 bis 39, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als

drei Jahre verstrichen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes dem Ersatzpflichtigen zugegangen ist.

Nach Abs. 2 unterliegen gemäß § 10 Abs. 2 sichergestellte Ersatzansprüche nicht der Verjährung.

Gemäß § 41 Abs. 1 Oö. BMSG dürfen Ansprüche gemäß §§ 37 bis 39 nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

Nach Abs. 2 kann der Träger Bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

Gemäß Abs. 3 ist auf Antrag des Trägers der Bedarfsorientierten Mindestsicherung über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen, wenn ein Vergleichsversuch nicht unternommen wird oder ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande kommt.

Nach Abs. 4 kann der Kostenersatz in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

Gemäß Abs. 5 ist der Kostenersatz teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn
1. durch ihn der Erfolg Bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

Nach Abs. 6 sind Empfängerinnen und Empfänger Bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen.

5.2. Unbestritten handelt es sich bei der Erbschaft in Höhe von insgesamt 61.137,84 Euro um ein nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftetes verwertbares Vermögen, das der Empfänger Bedarfsorientierter Mindestsicherung

nach § 37 Abs. 1 zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten heranzuziehen verpflichtet ist. Gegenständlich liegt auch kein Ausnahmegrund für das Nachsehen des Kostenersatzes im Sinne des § 41 Abs. 5 Oö. BMSG vor.

Soweit der Bf darauf verweist, dass er Verbindlichkeiten habe, die es abzudecken gelte, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es sich bei den in der Vergangenheit eingegangenen Schulden nicht um einen aus Mitteln der Sozialhilfe abzudeckenden Bedarf handelt. Für die Frage, ob und in welcher Höhe Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ist, sind nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Rückzahlungsverpflichtungen des Hilfsbedürftigen für in der Vergangenheit eingegangene Schulden grundsätzlich nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen. Das gleiche muss wohl auch für nachträglich erhaltenes Vermögen gelten. Das heißt, die in der Vergangenheit eingegangenen Verbindlichkeiten sind nicht als vermögensmindernd zu berücksichtigen.

Der Bf bringt weiters vor, dass ihm die Aufforderung der Behörde für einen Vergleichstermin nicht erinnerlich sei und begehrt aus diesem Grund die Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Hierzu ist auszuführen, dass § 41 Abs. 2 Oö. BMSG zwar die Möglichkeit eines Vergleichs vorsieht, nach dieser Bestimmung jedoch die belangte Behörde nicht zwingend einen Vergleichsversuch unternehmen muss. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine „Kann-Bestimmung“.

Von der Behörde wurde unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 37 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG das jeweilige Kalenderjahr hinsichtlich des darin normierten Freibetrages berücksichtigt. Auch wenn man davon ausgeht, dass für jedes Jahr der höchste Freibetrag von 4.665,30 Euro angenommen wird, sohin für drei Jahre 13.995,90 Euro, liegt der verbleibende Betrag an Vermögen, ausgehend von lediglich 52.512,14 Euro, mit 38.516,24 Euro noch immer über dem geleisteten Betrag an Mindestsicherung von 30.750,76 Euro. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man das Vermögen auf die Jahre 2016, 2017 und 2018 aufteilt, was 17.504 Euro ergibt; auch liegt dieses Vermögen bei Abzug des Freibetrages noch weit über dem Betrag, der an Mindestsicherung an den Bf geleistet wurde.
Dementsprechend wurde von der Behörde zu Recht die für Jänner 2016 bis März 2019 gewährte Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung aufgrund der dem Bf zugekommenen Erbschaft zurückgefordert.

Zu B.I.:

1. Zum Verfahrenshilfeantrag wird ausgeführt:

Nach § 8a Abs. 1 VwGVG ist einer Partei, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

oder des Art. 47 GRC geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtlos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass anstelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind, soweit in diesem Paragraph nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

2. Gegenständlich ergibt sich Folgendes:

Wie oben ausgeführt, ist gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 der GRC geboten ist.
Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde“, müsse ein solcher beigestellt werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien.

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem LVwG Oö. keine Anwaltspflicht. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt bei fehlender Anwaltspflicht nur ausnahmsweise in Betracht (siehe Kommentar Bydlinski in Fasching/Konecny[3] II/1 § 64 ZPO).

Im vorliegenden, vom Grundsatz der Amtswegigkeit geprägten Verfahren ist Streitgegenstand, ob der von der belangten Behörde geforderte Rückersatz zu Recht besteht, das heißt, ob der Bf zu einem Vermögen gekommen ist, das trotz Einberechnung des Freibetrages über der gewährten Mindestsicherung besteht und damit zurückzuzahlen ist. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht, wobei dem Bf zumutbar ist, seine Rechte entsprechend geltend zu machen. Darüber hinausgehendes Spezialwissen, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall für den Bf nicht erforderlich, werden doch vom Bf weder die Tatsache der Erbschaft noch die Auszahlungen an Bedarfsorientierter Mindestsicherung für den Zeitraum 2016 bis 2019 bestritten. Auch ist die Rechtslage eindeutig. Besondere Schwierigkeiten liegen weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht vor, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können. Ein effektiver Rechtsschutz ist auch ohne Beigabe einer Verfahrenshilfe aufgrund der von der erkennenden Richterin einzuhaltenden Abläufe und Vorschriften gegeben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe nicht vorliegen. Dem Bf ist ein Vorbringen seines Anliegens zumutbar. Der Zugang des Bf zum Gericht und zu seinem Recht ist nicht von seinen finanziellen Mitteln abhängig und Verfahrenshilfe ist gemäß § 8a VwGVG nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen, nämlich, dass diese geboten ist und die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, kumulativ vorliegen. Da, wie oben ausgeführt, die Verfahrenshilfe zur Vertretung nicht geboten ist, braucht auch nicht mehr geprüft werden, ob der Bf außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwenigen Unterhaltes bestreiten zu können. Auch aus demselben Grund war auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier